

Allgemeine Beitragsordnung

Langfassung

Inhaltsverzeichnis

1	Studienbeitrag für ordentliche Studierende.....	3
1.1	Drittstaatenregelung.....	3
1.1.1	Staatsangehörigkeit.....	3
1.1.2	Höhe des Studienbeitrags.....	5
1.1.3	Studienvorbereitung und Serviceangebote.....	6
1.2	Doppelstudium.....	7
1.3	Nichtantritt des Studiums.....	7
1.4	Austritt aus Studium.....	7
1.5	Ausscheiden aus dem Studium aufgrund einer negativen kommissionellen Prüfung (unentschuldigter Nichtantritt bzw. Beurteilung mit Nicht Genügend).....	7
1.6	Wiederholung des Studienjahres	8
1.7	Unterbrecher*innen.....	8
1.8	Überzieher*innen	8
1.9	Gültigkeit der Campus Card	8
1.10	Ausgabe von Formularen/Bestätigungen	9
2	Studienbeitrag für Incomings/Outgoings	9
2.1	Incomings	9
2.2	Outgoings	9
3	Gebühren der Bibliothek & Mediathek	9
4	Weitere Kostenersätze	10

1 Studienbeitrag für ordentliche Studierende

Der **Studienbeitrag pro Studierende*n und pro Semester** an der FH Campus Wien beträgt:

Studienbeitrag gem § 2 Abs 2 FHStG für EU-, EWR-Bürger*innen sowie Staatsangehörige der Schweiz	€ 363,36
Studienbeitrag gem § 2 Abs 2 FHStG für Drittstaatsangehörige, sofern keine Ausnahme vorliegt	€ 727,00
Beitrag für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern	Höhe ist abhängig von den erbrachten Zusatzleistungen des jeweiligen Studiengangs
ÖH-Beitrag	derzeit rund € 19,00

Der Studienbeitrag wird der*dem Studierenden unabhängig davon, ob die*der Studierende auch noch an einer anderen Institution (z.B. Fachhochschule, Universität) zum Studium zugelassen ist und an dieser Institution einen Studienbeitrag zu entrichten hat, vorgeschrieben.

1.1 Drittstaatenregelung

1.1.1 Staatsangehörigkeit

- **Drittstaat:** alle Staaten außerhalb des EWR (EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz.

Liste der Drittstaaten:

- Afghanistan
- Ägypten
- Albanien
- Algerien
- Andorra
- Angola
- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aserbaidshan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belize
- Benin
- Bhutan
- Bolivien
- Bosnien und Herzegowina
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kap Verde
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kongo - Demokratische Republik
- Korea - Demokratische Volksrepublik
- Korea - Republik
- Kosovo
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Lesotho
- Libanon
- Oman
- Salomonen
- Sambia
- Samoa
- San Marino
- São Tomé und Príncipe
- Saudi-Arabien
- Senegal
- Serbien
- Seychellen
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Somalia
- Sri Lanka
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südsudan
- Suriname
- Swasiland

- Botsuana
 - Brasilien
 - Brunei
 - Darussalam
 - Burkina Faso
 - Burundi
 - Chile
 - China
 - Costa Rica
 - Côte d'Ivoire
 - Dominica
 - Dominikanische Republik
 - Dschibuti
 - Ecuador
 - El Salvador
 - Eritrea
 - Fidschi
 - Gabun
 - Gambia
 - Georgien
 - Ghana
 - Grenada
 - Guatemala
 - Guinea
 - Guinea-Bissau
 - Guyana
 - Haiti
 - Heiliger Stuhl
 - Honduras
 - Indien
 - Indonesien
 - Irak
 - Iran
 - Israel
 - Jamaika
 - Japan
 - Jemen
 - Jordanien
 - Liberia
 - Libyen
 - Madagaskar
 - Malawi
 - Malaysia
 - Malediven
 - Mali
 - Marokko
 - Marshallinseln
 - Mauretanien
 - Mauritius
 - Mazedonien
 - Mexiko
 - Mikronesien
 - Moldau
 - Monaco
 - Mongolei
 - Montenegro
 - Mosambik
 - Myanmar
 - Namibia
 - Nauru
 - Nepal
 - Neuseeland
 - Nicaragua
 - Niger
 - Nigeria
 - Pakistan
 - Palästinensische Gebiete
 - Palau
 - Papua-Neuguinea
 - Paraguay
 - Peru
 - Philippinen
 - Ruanda
 - Russische Föderation
 - Syrien
 - Tadschikistan
 - Taiwan (Chinesisches Taipei)
 - Tansania
 - Thailand
 - Timor-Leste
 - Togo
 - Tonga
 - Trinidad und Tobago
 - Tschad
 - Tunesien
 - Türkei
 - Turkmenistan
 - Tuvalu
 - Uganda
 - Ukraine
 - Uruguay
 - USA
 - Usbekistan
 - Vanuatu
 - Vatikanstadt
 - Venezuela
 - Vereinigte Arabische Emirate
 - Vereinigte Staaten
 - Vietnam
 - Zentralafrikanische Republik
- **EWR:** Europäischer Wirtschaftsraum, der 1994 durch ein Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) entstanden ist – diese Staaten gelten nicht als Drittstaaten.

Mitglieder des EWR sind somit:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Zypern
- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

- Kroatien
- Slowakei
- **Schweiz:** Schweiz ist weder Mitgliedsstaat der EU noch des EWR. Somit ist die Schweiz ein Drittstaat. Da sie jedoch durch eine Reihe von bilateralen Verträgen an den EWR angeschlossen ist, sind Staatsangehörige der Schweiz in vielen Bereichen EWR-Bürger*innen gleichgestellt. Die Schweiz ist somit kein Drittstaat im Sinne dieser Vorschrift.

Durch Vorlage des Staatsbürgerschaftsnachweises bzw. Reisepasses wird festgestellt, ob der*die Bewerber*in Staatsangehörige*r eines Drittstaates ist.

1.1.2 Höhe des Studienbeitrags

1.1.2.1. Zur Überprüfung, ob bei Drittstaatsangehörigen ein erhöhter Studienbeitrag eingehoben wird, hat die*der Bewerber*in folgenden Nachweis mit den Bewerbungsunterlagen zu erbringen:

- **Visum (z.B. Studierendenvisum nach § 64 NAG)**

Sollte ein Studierendenvisum nach § 64 NAG vorliegen, ist – soweit vorhanden – weiters einer der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Nachweis über Privilegien oder Immunitäten in Österreich
- Nachweis über Status „Auslandsjournalist*in“
- Meldezettel (der letzten 5 Jahre in Österreich)
- Nachweis über Erhalt eines Stipendiums
- Reifezeugnis einer österreichischen Auslandsschule
- Aufenthaltstitel als Flüchtling bzw. Asylwerber*in bzw. Asylberechtigte*r

Die Verantwortung für die Erbringung der oben genannten Nachweise liegt beim*bei der Bewerber*in. Diese sind mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

1.1.2.2. Drittstaatsangehörige, die sich nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung (Visum) für Studierende nach § 64 NAG, sondern aufgrund einer anderen Aufenthaltsberechtigung (zB Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung...) in Österreich aufhalten, zahlen den **regulären Studienbeitrag in Höhe von € 363,36 pro Semester**.

1.1.2.3. Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsberechtigung (Visum) für Studierende nach § 64 NAG sind gemäß § 2 Abs 2 FHStG verpflichtet, einen **Studienbeitrag in Höhe von € 727,- pro Semester** zu zahlen, außer es liegt eine Ausnahme nach Punkt 1.1.2.3.a oder ein besonderer Fall nach Punkt 1.1.2.3.b. vor. In diesen Fällen ist der reguläre Studienbeitrag in Höhe von € 363,36 einzuheben.

a. Ausnahmen:

- Personen mit mehr als einer Staatsbürgerschaft (Doppelstaatsbürgerschaft), sofern sie auch eine Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates des EWR haben;
- Personen, die in Österreich aufgrund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhalten und dort aufgrund staatsvertraglicher oder

- gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie deren Ehegattinnen*Ehegatten und deren Kinder;
- in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalist*innen sowie ihre Ehepartner*innen und ihre Kinder;
 - Personen, die entweder selbst wenigstens 5 zusammenhängende Jahre **unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung** den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine*n gesetzliche*n Unterhaltspflichtige*n haben, bei der oder dem dies der Fall ist;
 - Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind;
 - Inhaber*innen von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen;
 - Personen, die aufgrund asylrechtlicher Bestimmungen zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

b. Besondere Fälle:

- Die Studiengangsleitung kann im Einzelfall die Höhe der Studienbeiträge angemessen (bis maximal zur Höhe des regulären Studienbeitrags von EUR 363,36) reduzieren, insbesondere bei sozialer Bedürftigkeit oder außergewöhnlichen Umständen. Kriterium für die soziale Bedürftigkeit ist das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße des*der Studierenden, das Einkommen der Eltern und des Ehepartners*der Ehepartnerin bzw. eingetragenen Partners*Partnerin. Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit bei "Selbsterhalter*innen" ist das Einkommen des*der Studierenden sowie das des Ehepartners*der Ehepartnerin bzw. eingetragenen Partners*Partnerin relevant. Die Entscheidung über einen vollständigen Erlass der Studienbeiträge trifft das Rektorat (siehe dazu auch Punkt 1.5).
- Von Studierenden, die im Zuge eines Austauschprogrammes oder als „Free Mover“ ein bzw. zwei Semester an der FH Campus Wien absolvieren, werden keine Studienbeiträge eingehoben.
- Bei Bedarf an Absolvent*innen mit besonderen Kenntnissen (z.B. Kenntnis einer bestimmten Sprache) in bestimmten Berufsgruppen, kann die Studiengangsleitung von der Einhebung der erhöhten Studienbeiträge absehen.

Die Beurteilung, ob ein besonderer Fall vorliegt, liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Die Nachweise zur Überprüfung, ob ein solcher Fall vorliegt, sind von den Bewerber*innen zu erbringen.

1.1.2.4. Die Überprüfung der Beitragspflicht sowie der Staatsangehörigkeit erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang. Alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von der*dem Bewerber*in zu erbringen.

1.1.2.5. Die Einzahlungsfristen richten sich nach dem Ausbildungsvertrag, welcher erst mit rechtzeitiger Einzahlung der Studienbeiträge für das erste Semester zustande kommt. Jedenfalls sind diese allerdings vor Beginn des Einstiegsmoduls vollständig zu entrichten.

1.1.3 Studienvorbereitung und Serviceangebote

Einstiegsmodul:

Bewerber*innen aus Drittstaaten, welchen ein Studienplatz angeboten wird, absolvieren vor Beginn des ordentlichen Studiums ein 3-wöchiges Einstiegsmodul. Zusätzlich zur Vertiefung der Deutschkenntnisse werden in diesem Modul lokale kulturelle Gegebenheiten

Österreichs behandelt. Das Einstiegsmodul ist für Studierende aus Drittstaaten kostenlos bzw. mit den Studienbeiträgen nach Punkt 3. abgedeckt. Der Besuch des Einstiegsmoduls ersetzt nicht die für das jeweilige angestrebte Studium zu erbringenden Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache.

Bewerber*innen aus einem EWR-Staat bzw. der nicht-deutschsprachigen Schweiz haben die Möglichkeit, an dem Einstiegsmodul bei Interesse teilzunehmen.

Bewerber*innen aus Drittstaaten kann bei Bedarf zusätzlich angeboten werden, im Rahmen des „Buddy-Netzwerkes“ teilzunehmen, bei welchem ein*e Studierende*r aus einem höheren Semester zur Seite gestellt wird, um durch persönliche und individuelle Unterstützung den Einstieg in das Studium zu erleichtern.

1.2 Doppelstudium

Bei einem Doppelstudium an der FH Campus Wien wird der Studienbeitrag wie folgt eingehoben:

Studienbeitrag	jeweils die Hälfte
Beitrag für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern	jeweils voll
ÖH-Beitrag	einmal zu entrichten; die Studiengänge vereinbaren , welcher Studiengang den ÖH-Beitrag vorschreibt und einhebt

1.3 Nichtantritt des Studiums

Bei schriftlicher Abmeldung vom Studium bis zu maximal 1 Woche nach Studienbeginn wird der volle Studienbeitrag rückerstattet.

1.4 Austritt aus Studium

Treten Studierende während des laufenden Semesters aus dem Studium aus, so ist der gesamte Studienbeitrag zu bezahlen.

Bei Austritt bis zur BIS-Meldefrist (15.4. bzw. 15.11. für das jeweils vorangegangene Semester) wird der ÖH-Beitrag zur Gänze rückerstattet.

1.5 Ausscheiden aus dem Studium aufgrund einer negativen kommissionellen Prüfung (unentschuldigter Nichtantritt bzw. Beurteilung mit Nicht Genügend)

Bei Ausscheiden nach einer negativen kommissionellen Prüfung bis zur BIS-Meldefrist (15.4. bzw. 15.11. für das jeweils vorangegangene Semester) wird der ÖH-Beitrag zur Gänze rückerstattet.

1.6 Wiederholung des Studienjahres

Im Falle einer Wiederholung des Studienjahres gilt Folgendes:

- Wurde bereits der Studienbeitrag für das auf das Semester, welchem die negativ beurteilte kommissionelle Prüfung zuzuordnen ist, folgende Semester einbezahlt, so wird dieser Beitrag für das **erste Wiederholungssemester** gutgeschrieben. Der ÖH-Beitrag wird nicht gutgeschrieben.
- Für das Semester, welches abgewartet werden muss („Stehsemester“), um in das Wiederholungsjahr einzusteigen, wird nur der ÖH-Beitrag eingehoben.
- Sofern im **ersten Semester des Wiederholungsjahres** keine Leistungen konsumiert werden (da bereits alle Prüfungen positiv absolviert sind und auch durch die Wiederholungsvereinbarung keine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung vorgeschrieben wurde), ist auch kein Studienbeitrag zu entrichten. In diesem Fall wird nur der ÖH-Beitrag eingehoben.

1.7 Unterbrecher*innen

Bei Unterbrechung des Studiums wird grundsätzlich kein Studienbeitrag eingehoben, da während der Unterbrechung auch keine Leistungen in Anspruch genommen werden dürfen (z. B. darf an keinen Prüfungen während einer Unterbrechung teilgenommen werden).

Unterbrechung während des laufenden Semesters:

Der Studienbeitrag wird für das Semester nach der Unterbrechung gutgeschrieben. Sofern die*der Studierende das Studium vor der BIS-Meldefrist (15.4. bzw. 15.11.) unterbricht, wird der ÖH-Beitrag rückerstattet.

Sollte nach der Unterbrechung das Studium nicht mehr aufgenommen werden, so wird der Studienbeitrag nicht zurückerstattet.

1.8 Überzieher*innen

Von Überzieher*innen (Personen, die ihr Studium nicht innerhalb der Regelstudiodauer abschließen) wird lediglich der Studienbeitrag und der ÖH-Beitrag eingehoben, jedoch kein Beitrag für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern.

Überzieher*innen, die bis zur BIS-Meldung des laufenden 1. Überziehungssemesters (im Falle des Wintersemesters der 15.11., im Falle des Sommersemesters der 15.4.) ihr Studium abschließen, erhalten den Studienbeitrag für dieses Überziehungssemester in voller Höhe zurück.

1.9 Gültigkeit der Campus Card

Nach Einzahlung des gesamten Studienbeitrages bzw. nach Einzahlung der ersten Rate bei Ratenzahlung oder mit Datum der Stundungsvereinbarung ist die Campus Card jeweils gültig

- bis zum 28.02. für ein Wintersemester
- bis zum 30.09. für ein Sommersemester

1.10 Ausgabe von Formularen/Bestätigungen

Formulare/Bestätigungen werden erst nach Einzahlung des gesamten Studienbeitrages bzw. nach Einzahlung der ersten Rate bei Ratenzahlung oder mit Datum der Stundungsvereinbarung ausgegeben.

2 Studienbeitrag für Incomings/Outgoings

2.1 Incomings

Incomings bezahlen keinen Studienbeitrag, wenn sie über ein Programm (z. B. Erasmus) an der FH Campus Wien studieren. Es wird nur der ÖH-Beitrag eingehoben.

2.2 Outgoings

- Studierende der FH Campus Wien, welche einen Auslandsaufenthalt in der Dauer von mindestens drei Monaten (91 Tagen) und maximal 6 Monaten absolvieren, werden von der Entrichtung des Studienbeitrags sowie des Beitrags für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern, freigestellt. Bei Auslandsstudien von 2 Semestern werden diese Beiträge für beide Studiensemester nicht eingehoben.
Beginn- und Endzeiten des Semesters im Ausland muss nicht mit den Beginn- und Endzeiten des Semesters an der FH Campus Wien übereinstimmen.
- Der Studienbeitrag sowie der Beitrag für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern, sind allerdings wie gewohnt zu entrichten, wenn
 - der Auslandsaufenthalt ausschließlich während der Sommermonate (Juli, August, September) geplant ist, und/oder
 - der überwiegende Teil (mindestens 75%) der im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen bzw. Praktika an der FH Campus Wien nicht anerkannt wird.
- Der ÖH-Beitrag ist in jedem Fall zu entrichten.
- Bei Auslandsaufenthalten im letzten Semester ist darüber hinaus in jedem Fall der Sponsionsbeitrag zu entrichten.

3 Gebühren der Bibliothek & Mediathek

Einschreibgebühr für Angehörige der FHCW	<i>keine</i>
für externe Nutzer*innen	EUR 2,--
Entlehngebühr	<i>keine</i>
Fernleihgebühr Buch, pro Medium	EUR 3,--
Zeitschriftenartikel (Document Delivery), pro Artikel	EUR 7,-- bis 10,--
Verzugsgebühren pro Medium und Tag	EUR -,20
Mahngebühren pro Mahnschreiben	EUR 2,--

4 Weitere Kostenersätze

Ergänzungsprüfung für Studierende der FHCW	aufwandsspezifisch bis maximal EUR 150,--
Antrag auf Nostrifikation	EUR 150,--
Sponsionsbeitrag im letzten Semester	EUR 60,--

Duplikat Abschlusszeugnis (Diplomurkunde)	EUR 15,--
Duplikat Diploma Supplement	EUR 15,--
Ausstellung zusätzlicher „Transcript of Records“	
exkl. Praktika	EUR 15,--
inkl. Praktika	EUR 30,--
Für Akademie-AbsolventInnen: exkl. Praktika	EUR 100,--
Für Akademie AbsolventInnen: inkl. Praktika	EUR 150,--
Ausstellung von Bestätigungen	
standardisierte Bestätigungen	keine
auf Fremdformular, pro Seite	EUR 10,--
individuelle Bestätigungen in Deutsch und/oder Englisch	EUR 25,--

Auslandsporto	
Briefsendungen innerhalb Europas	EUR 8,--
Briefsendungen ins außereuropäische Ausland	EUR 20,--
Duplikat Campus Card	EUR 20,--
Ersatzschlüssel für Schließfach	EUR 30,--
Ersatzschlüssel für Wäschespind	EUR 30,--